

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

XIX.

Eine neuentdeckte
westgothische Rechtsquelle.

Von

K. Zeumer.

Professor A. Gaudenzi zu Bologna handelt in seinem jüngst erschienenen Werke, betitelt: 'Un' antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico', Bologna 1886, 8^o, über eine sehr merkwürdige Sammlung in einem Codex zu Holkham (Nr. 210), auf welchen der Verfasser durch F. Liebermanns Mittheilung in Band X dieser Zeitschrift S. 597 aufmerksam geworden ist.

Für die Geschichte der mittelalterlichen Rechtslitteratur ist die Compilation schon durch die Art ihrer Zusammensetzung von grossem Interesse. Ganz besonderen Werth aber hat ein bisher unbekanntes Stück, welches als Capitel 7—20 dem ersten Theile der Sammlung eingefügt ist. In diesen Capiteln glaubt der Entdecker Bruchstücke der ältesten westgothischen Gesetzgebung durch König Eurich (466—485) erblicken zu dürfen und hat in gelehrten und vielfach scharfsinnigen Untersuchungen, welche den wesentlichen Inhalt des angeführten Werkes ausmachen, diese Annahme zu begründen versucht.

Wie sehr ich nun sowohl der Wissenschaft als auch dem mir persönlich befreundeten Verfasser die Auffindung von Bestandtheilen der *Leges Eurici* gewünscht hätte, so vermag ich doch leider den mitgetheilten Capiteln diese Bedeutung nicht zuzuerkennen und hoffe meinen Widerspruch hinreichend begründen zu können.

Die Handschrift hat vor dem Jahre 1534, wo sie in den Besitz des Neapolitanischen Rechtsgelehrten Marino Freccia überging, der Hauptkirche von Ravello im Fürstenthum Salerno angehört, ist von langobardischer Hand geschrieben, und zwar nach übereinstimmendem Urtheil des Verfassers und des Herrn E. M. Thompson im X. oder vielleicht noch am Ende des IX. Jahrhunderts.

Nach einer Ueberschrift, aus welcher hervorgeht, dass der Schreiber des Glaubens war, ein Gesetzbuch Iustinians zu copieren, folgt das stark entstellte *Commonitorium Alarici* und ein erster nach Capiteln geordneter Theil folgenden Inhalts:
1) Iust. Nov. 143 (*De virginum, viduarum et matrimonialium*

raptu). — 2—4) drei Capitel aus der sog. Sanctio pragmatica. 5) de adscripticiis et colonis¹. — 6) Cod. Iust. VIII, 4, 7. — 7—20) unsere Capitel. — 21—25) Cod. Iust. I, 3, ll. 7. 8. 19. 20. 23. — 26) Constitution von Theodosius und Valentinian (MG. LL. I, p. 191). — 27) Si quis percusserit u. s. w., ebend. p. 192. — 28—30) verschiedene Codex-Stellen. — 31—60) Stellen aus Iustinians Institutionen und dazwischen einiges aus Iulians Epitome Novellarum und zwei Stellen aus der sog. Epitome Aegidii der Lex Romana Visigothorum (C. Theod. IV, 13, 1 und I, 5 in Capitel 45 und 47). — Dann folgt als zweites Buch eine Auswahl aus der Lex Visigothorum in 159 fortlaufenden Capiteln und darauf die Epitome Aegidii der Lex Romana Visig. und auf diese wieder Novellen aus Julians Sammlung. Den Schluss macht eine von späterer Hand hinzugefügte angebliche Bulle Gregors d. Grossen.

Ich lasse nun einen Abdruck der neuentdeckten Capitel nach Gaudenzi's Text folgen.

VII. De filiis ante patrem mortuis.

Si cuicumque moriatur filius eius, antequam ille moriatur, et relinquant ei filii nepotes, ita ut unus relinquat unum filium et alius relinquat plurimos, et moriatur postmodum avus illorum intestatus: ille unus talem portionem accipiat ex hereditatem avi sui, qualem et alii plurimi, qui de fratre illius nati sunt. Et si fuerint filii tres vel quattuor et moriantur duo ex illis, et reliquerit unus unum filium et alius frater plurimos, et moriatur post casus tertius frater sine filiis: omnes nepotes illius aequaliter portionem dividant, hoc est toti. Ita et si duae sorores relinquant filios, una plurimos et alia paucos, et tertia soror moriatur sine filiis: aequaliter partiantur filii earum hereditatem, sicut in edictum scriptum est.

VIII. De naturalibus, qui de ancilla nascuntur, ita et si de ingenua absconse nati fuerint. Et si non abeat filios de legitima uxore, potest fieri mater eorum, quae concuba fuit, uxor, cum conscientia tamen regis. Et postea illa mater filiorum in matrimonio, et filii eius sint liberi. Et potestatem habeat, si voluerit, pater derelinquere illis hereditatem suam. Si autem intestatus obierit, sint illi heredes filii.

VIII. Si quis non habuerit filios legitimos de legitima uxore natos et habuerit naturales, quartam partem hereditatis suae habeat licentiam relinquere naturalibus, si voluerit: dum sanus est, per donationis chartulam, aut moriens per testamentum; ita tamen, si ancilla sit, illa concuba ipsius cum filiis

1) Der Sanctio pragmatica folgt auch im Codex Utinensis der Lex Romana Curiensis dieses Stück und ebenso geht auch dort Nov. 143 vorher.

suis ante testes legitimos ingenua dimittatur; ad iunctos filios et matrem illorum det hereditatis suae quartam portionem; nam amplius quarte portionis naturalibus dare non potest. Quod si filios de legitima uxore habuerit, nullatenus ei relinquere liceat naturalibus filiis, nisi duodecimam partem; undecim reliquae partes ad legitimos remaneant filios. Si vero pater moriens non reliquerit aliquid naturalibus filiis, ingenui sint sivi contenti; et non eos revocent¹ ad servitium legitimi filii.

X. Si quis iudex voluntate sua iudicaverit et edictum transgressus fuerit propter pecuniam et aliquem preiudicaverit, quadruplum quantum acceperit inferat fisco, et amplius iudex non sit. Quod si causam ipsam non preiudicaverit voluntariae, satis reducatur secundum edicti seriem.

XI. Si quis iudex miserit nuntium ad aliquem veniendi ad iudicium, et ad quem miserit venire contempserit semel et bis, et si tertio ad iudicis iussu non venerit ad iudicium, perdat causam et restituat debitori² suo quod ei debere constiterit. Et si forte praesens non fuerit, quando iudicis praecipio ad domum ipsius venerit, aut infirmitas illum tardaverit, aut forsitan in causa regis fuerit occupatus, si de his tribus una occupatio fuerit super eum, non molestetur. Et si postmodum venerit, restituat debitum suum secundum regis edictum.

XII. Qui ad iudicium iudicatum non reddiderit debitum, et contempserit in duobus mensibus, interpellet creditor regem aut iudicem, qui transmittat sagionem cum ipso, et tollat sagio ille de substantia eius quod ipsum debitum possit valere, quantum creditori suo restituere iussus fuerat, et reddat creditori. Et habeat creditor ille pecuniam apud se, usque dum reddatur ei debitum suum, quod ei lex reddi precepit.

XIII. Si quis causam habet cum alio homine, sicut superius scriptum est, ad regem proclamet aut ad iudicem, quem rex constituit. Quod si prius quam interpellet pigneraverit, et tulerit ei unum caballum, componat solidos tres. Quod si bobem iugalem tulerit, det solidos duos ad hominem illum, cui caballum sibe bus fuerit; et quod pigneravit restituat. Si autem mancipium pigneraverit, cum tres solidis eum restituat domino suo.

XIII. Si quis donaverit aliquid alio homini peculium suum, aut aurum sive argentum, aes aut ornamentum, mancipia aut de peculio aliquid, non requirat postea quod donavit, neque vicissitudinem requirat, nisi quod ille sua voluntate retribuere voluerit. Habeat tamen testes duo aut tres ingenuos, testantes, quod illum non impromutuaverit, sed donavit. Si autem donator ille mortuus fuerit, heredes illius non repetant³ quod

1) 'revocet' d. Hs. 2) 'creditori' verbessert Gaudenzi. 3) 'repetat' d. Hs.

donatum est. Et si non habuerit testes ingenuos, qui ibidem presentes fuerunt in ipsa donatione, restituat ei quod ille promutuavit.

XV. Si quis domum aut villam alio donaverit, hoc quod donavit per donationis chartulam firmet, ita ut in ea donatione ipse donator propria manu subscribat, et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat et donatio ipsa ante curiales deferatur. Quod si in civitate eadem curiales non possunt inveniri, ad aliam civitatem, ubi inveniantur, deferatur.

XVI. Si quis mutuaverit tributario sive servo alieno sine iussu aut¹ conscientia domini sui, nihil a domino serbi exigit, neque a domo in qua habitat ille serbus; nisi de rebus servi qui mutuum accepit. Ita tamen, si tributum suum non habeat serbus ille completum, ante² dominum suum restituat tributa de labore suo, et tunc si aliquid remanserit de peculio ipsius, interpellet ille, qui illi impromutuavit; et serbum non tangat, sed sit domini sui.

XVII. Si quis ingenuum hominem captivum aut in fame oppressum emerit super quinque solidos numerum, reddatur illi sex; si decem emptus fuerit, reddat duodecim; quod si plures eum sol. emerit, his similia restituatur; et redeat ad libertatem.

XVIII. Si quis ingenuus absconse³ peculium ad custodiendum acceperit, et hoc se postea accepisse ipse negaverit, comprobetur ei, et reddat duplum. Si autem commendatum sibi ad custodiendum peculium per sua neglegentia perdiderit quolibet furto, restituat quod accepit. Quod si suam et alienam perdiderit causam, nihil dare cogatur.

XVIII. Si quis serbum fugacem venientem ad se suscepit, sive tributarium sive serbum, et ipse se dixerit liberum esse, adducat eum ante priorem civitatis aut ante tres vel quattuor, ante quorum praesentiam se ingenuum dicat. Et postmodum si eum dominus suus invenerit et probaverit, quod serbus ipsius fuerit, et si fuerit inventus, is qui eum ante testes suscepit, ipsum tantum solum reddat domino suo.

XX. Si cuiuslibet tributarius duxerit tributariam alienam uxorem, et procreaverit filios ex ea, medietatem de filiis tollat pater et alia medietatem uxor. Et si cuiuslibet ancilla tulerit serbum alienum, omnes filii matrem sequantur, et dominus eius mulieris habeat omnes.

Dass wir es im Vorstehenden mit einer gothischen Rechtsaufzeichnung zu thun haben, bedarf keines weiteren Beweises.

1) 'au' d. Hs.

2) = antea.

3) d. h. ohne Zeugen.

Da nun diese Capitel einem ostgothischen Gesetze, wie Gaudenzi ausführt, nicht angehören können, so müssen sie, folgert derselbe, S. 25 f., einem westgothischen angehören; und weiter: da dieselben einem ursprünglicheren Stadium der Rechtsentwicklung angehören, als die Antiqua, wir aber vor dem Erlass der Antiqua durch Reccared oder, wie Gaudenzi annimmt, durch Leovigild nur von einer Gesetzgebung durch Eurich wissen, müssen die Capitel zu dieser letzteren gehören.

Dieser Schluss ist aber irrig. Denn erstens ist nicht erwiesen und sogar erweislich unrichtig, dass diese Capitel der Antiqua gegenüber ursprünglicheres Recht enthalten. Wenn der Verfasser meint, Lex Vis. II, 4, 8 (= Antiqua Fragm. c. 331) sei nur eine Wiederholung der letzten Bestimmung des Cap. 7, so ist, wie wir nachher sehen werden, vielmehr das umgekehrte Verhältniss anzunehmen. Mit der Bestimmung unseres Cap. 15, dass die bei Immobiliarschenkungen erforderte Urkunde vom Aussteller und drei Zeugen zu unterzeichnen ist, dass aber, falls Schenker und Zeugen des Schreibens unkundig sind, Handzeichen an Stelle der Unterschriften treten können ('si donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat'), vergleicht Gaudenzi Lex Vis. V, 2, 7 Antiqua: 'scripturam manus suae subscriptione vel signo confirmet —, ita ut duo aut tres testes ingenui subscriptores vel signa facientes accedant'. Gerade hier aber zeigt die ursprüngliche Gestalt der Antiqua, wie sie die Fragmente bieten, in c. 307 älteres Recht als unser Capitel, denn der alte Text kennt den Ersatz der Unterschrift durch Handzeichen noch nicht; erst in dem reformierten Text der Lex Visigothorum sind die darauf bezüglichen Worte hinzugefügt.

Dass wir ferner nicht mit Gaudenzi in Capitel 18 den einfachen Ausgangspunkt für die casuistisch erweiterten Bestimmungen der Antiqua, Lex Vis. V, 5 (= Fragm. c. 278) sehen dürfen, wird sich später ergeben, und ebenso, dass der Satz Lex Vis. V, 6, 1 (Antiqua?): 'si non acceptum pignus praesumpserit de iure alterius usurpare, duplum cogatur exsolvere', nicht die Verallgemeinerung einer Angabe des 13. Capitels ist, sondern dessen Inhalt weit eher als specielle Ausführungen zu jenem allgemeinen Satze zu betrachten sind. Ueber die Beziehungen, welche Gaudenzi zwischen dem Gesetz Erwig's, Lex Vis. IX, 1, 8 und Capitel 19 annimmt, brauchen wir nicht zu handeln, da das Resultat für das Verhältniss der Capitel zur Antiqua ohne Belang ist.

Der zweite wesentliche Fehler in Gaudenzi's Beweisführung ist die *petitio principii*, dass unsere Capitel einem Königsgesetze angehören. Eine solche Annahme entbehrt nicht nur jedes Anhalts im Text, sondern wird vielmehr durch den Wortlaut unbedingt ausgeschlossen. Derselbe enthält mehrfach den

Hinweis auf ein 'edictum' und dieses wird einmal ausdrücklich als ein 'edictum regis' bezeichnet. Dass dieses 'edictum' etwas von der Quelle, welchem die Capitel selbst angehören, Verschiedenes ist, kann ernstlichen Zweifeln nicht unterliegen, und wenn Gaudenzi die entgegengesetzte Ansicht vertritt, so hat er sich dazu durch ein paar ungenau verstandene Stellen der Volksrechte verleiten lassen¹. Wenn man vielleicht in Cap. 10: 'Si quis iudex — edictum transgressus fuerit' und im Nothfalle auch noch die andere Stelle: 'reducatur secundum edicti seriem' auf ein Gesetz, welchem dieses Capitel selbst angehört hätte, beziehen könnte, so ist eine solche Beziehung völlig ausgeschlossen bei den Stellen im Capitel 7: 'sicut in edictum scriptum est' und im Capitel 11: 'restituatur debitum suum secundum regis edictum'. Es wäre gewiss höchst seltsam, wenn ein König sein Gesetz in diesem Gesetze selbst als 'edictum regis' bezeichnen wollte, und mehr als seltsam, wenn die Worte 'sicut in edictum scriptum est' keinen anderen Sinn haben sollten, als: 'wie hier an dieser Stelle geschrieben steht'. Diese Worte sind also das sicherste Zeugnis gegen Gaudenzi's Ansicht von der Bedeutung unserer Capitel. Denn wenn sie überhaupt nicht Bestandtheile eines Königsgesetzes sind, so können sie auch nicht den *leges Eurici* angehören. Selbst aber, wenn man, was an sich sehr unwahrscheinlich, annehmen wollte, die 'geschriebenen Gesetze', welche die Westgothen, nach Isidors Nachricht, zuerst unter Eurich bekamen, seien nicht als Gesetze des Königs erlassen², sondern wie andere Volksrechte als 'pactus' zu Stande gekommen, so hätte doch wieder das 'edictum regis', auf welches Bezug genommen wird, schon früher existiert.

Es verbieten aber auch noch eine ganze Reihe anderer selbständiger Gründe, die Capitel der Zeit Eurichs zuzuschreiben. Die Capitel sind jünger als die sog. westgothische Interpretatio, jünger als das Edictum Theoderici, und endlich jünger als die westgothische Antiqua. Die beiden ersteren

1) S. 82 f. Bei den drei ersten der sechs von Gaudenzi als Beleg für die Richtigkeit seiner Erklärung angeführten Stellen, *Lex Salica* t. 45. 50 und 52 (in hoc quod *lex Salica* habet — in hoc quod l. L. ait — quod l. S. continet) hat derselbe übersehen, dass überall die bezüglichen Worte Bestandtheile einer Formel sind, die Jemand zu sprechen hat. Also nicht die *lex Salica* citirt sich hier als *lex Salica*, sondern z. B. t. 45 der, welcher zu sprechen hat: 'Hic tibi testo in hoc nocte proxima in hoc quod *lex Salica* habet sedes' u. s. w. Die übrigen Stellen sind *Lex Rib.* 57: 'secundum legem Ripuariam' und *Lex Alam.* 30: 'sicut *lex* habet' und 38 'quia hoc *lex* prohibuit'. Solcher giebt es noch viele. Sie beziehen sich sämmtlich entweder auf das ungeschriebene Recht, welches bei den Germanen ja vorzugsweise 'lex' heisst, theils auf andere Gesetze oder Gesetzesstellen, niemals aber auf die Stelle selbst. 2) Direkt dagegen spricht Isidor, Chron. a. 608: 'quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit (Leovigild)'.

Quellen sind unzweifelhaft vom Verfasser unserer Capitel benutzt, auf die dritte wird in unzweideutiger Art hingewiesen.

Capitel 9 entspricht so genau der Interpretatio von Cod. Theod. IV, 6, 1, dass es grossentheils nur als eine jüngere, namentlich die unverständlich gewordenen römischen Rechtsausdrücke vermeidende Formulierung derselben gelten kann; für 'uncia' (als Theil der Erbschaft) ist gesetzt 'duodecima pars', für 'tres unciae' 'quarta portio'. Gaudenzi hat zu diesem Capitel nur die Constitution des Codex Theodosianus selbst verglichen. Dass aber nicht nur diese, sondern auch die jüngere Interpretatio zu Grunde liegt, bezeugt der Umstand, dass das Capitel 9 wie die Interpretatio die Freilassung der Mutter der unehelichen Kinder, falls sie nicht frei geboren ist, als Voraussetzung für die Succession der Kinder erwähnt, während die Constitution selbst davon schweigt.

In Capitel 17 ist die Interpretatio zur 11. Novelle Valentinians III. benutzt für die Festsetzung des Rückkaufspreises für einen verkauften Freien. Die Novelle selbst hat hier: 'ut emtor pretium sub quintae adiectione recipiat, hoc est, ut quinto solido unus addatur, decimo duo' u. s. w.: die Interpretatio sagt: 'emptor si quinque solidis emit, sex recipiat, si decem, duodecim solidos similiter recipiat'. An diese Fassung, nicht an die der Novelle, schliesst sich nun Capitel 17: 'super quinque solidos numerum, reddatur illi sex; si decem emptus fuerit, reddat duodecim'.

Stärker als die Benutzung der Interpretatio macht sich die des Edictum Theoderici geltend. Die Aehnlichkeit der Capitel mit vielen Bestimmungen dieses Gesetzes hat auch Gaudenzi bemerkt. Da ihn jedoch seine Hypothese hindert, den richtigen Schluss einer Benutzung des Edicts durch den Verfasser zu ziehen, gelangt er zu der Annahme, die Verfasser beider Quellen hätten selbständig römisches Recht verarbeitet (vgl. z. B. S. 91. 121), eine Annahme, die schon bei oberflächlicher Vergleichung wegen der auffallenden Uebereinstimmung in Anordnung und Auswahl des Stoffes und der Quellen sehr künstlich erscheint. Dass dieselbe unrichtig ist, wird sich bei näherer Betrachtung leicht zeigen.

Ed. Theod. 2 (gegen die Bestechlichkeit der Richter gewendet) ist zurückzuführen auf die Benutzung von Pauli Sent. V, 23, §. 10 (V, 25, 5 in der Lex Rom. Vis.) und allenfalls einer Stelle aus Marcians Institutionen. Das Edict ändert aber (vielleicht in Anlehnung an zwei Constitutionen, welche sich im Codex Iust. IX, 27, 1 und I, 51, 3 finden) die Strafe, indem es an Stelle der Güterconfiscation und Deportation die poena quadrupli setzt. Unser Capitel 10 behandelt den nämlichen Gegenstand und hat ebenfalls die von den echten Quellen abweichende poena quadrupli. Dass beide Bearbeiter selbständig

zu der gleichen Aenderung gekommen sein sollten, ist gewiss nicht anzunehmen.

Ed. Theod. 51 und 52, denen genau die beiden Capitel 14 und 15 unserer Quelle entsprechen, enthalten Bestimmungen über die Formen rechtsgültiger Schenkungen. Als Quelle sind eine Reihe von Bestimmungen des Codex Theodosianus VIII, 12 (besonders ll. 3. 5. 6. 8) zu betrachten. Wenn nun gleichmässig in je dem ersten der beiden zusammengehörigen Capitel sowohl im Edict wie in der westgothischen Quelle die Mobilarschenkung, im zweiten die Immobiliarschenkung behandelt und nur an letztere die Bedingung der Allegation geknüpft wird, eine Unterscheidung, die den römischen Gesetzen fremd ist, so kann diese Uebereinstimmung nicht auf selbständigem Vorgehen jedes der Bearbeiter der beiden jüngeren Aufzeichnungen beruhen.

Ebensowenig ist das möglich bei der Uebereinstimmung, welche zwischen Ed. Theod. 131 und Capitel 12 gegen die Quelle besteht. Zu Grunde liegt ein Rescript des Antoninus Pius, welches uns in einem Fragment des Kallistratos in l. 31, Dig. 42, 1 überliefert ist, vom Verfasser des Edicts, aber vielleicht dem Codex Gregorianus entnommen wurde. Beide Bearbeitungen unterscheiden sich nun von der alten Grundlage gleichmässig dadurch, dass sie für eine Pfändung den richterlichen Befehl in Anspruch nehmen lassen und ausserdem eine Frist von zwei Monaten, welche das Rescript zwischen Pfändung und Verkauf des Pfandobjects gewährt, auf die Zeit zwischen Urtheil und Pfändung beziehen.

Die Anordnung für den Fall, dass ein flüchtiger Sklave sich für einen Freien ausgibt in Ed. Theod. 80, entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des Capitel 19. Eine Quelle für diese Anordnung ist im römischen Recht kaum zu suchen¹, jedenfalls nicht bekannt. Wir müssen also entweder annehmen, dass beide Stücke aus derselben unbekannten Quelle geschöpft haben oder, was natürlich das richtige ist, dass unser Cap. 19 auf dem Edict beruht.

Wo überhaupt, wenn eine der beiden Quellen, wie wir gezeigt haben, aus der anderen abgeleitet worden ist, der ursprüngliche Text und wo der abgeleitete zu suchen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Der engere Anschluss an Inhalt und Form der römischen Quellen im Edict, in den Capiteln dagegen die reichlichere Beimischung germanischer Rechtselemente und die Verflüchtigung und Verwandlung römischer Institute² kennzeichnen dort die ursprünglichere, hier die abgeleitete Fassung.

1) Vgl. Dahn, Könige IV, S. 79. 2) Vgl. die Fälle der echten Noth in Cap. 11, die 'vicissitudo' (Launegild?) in Cap. 14, die Veränderungen bezüglich der 'gesta' in Cap. 19 und der Allegation in Cap. 15.

Die Capitel sind also jünger als das nach den Ausführungen Gaudenzi's in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII, Germ. Abth. S. 29 ff., 511—513 entstandene Edict Theoderichs. Dass sie auch jünger sind als die westgothische Antiqua, ergibt sich aus der im Capitel 7 befindlichen Verweisung auf eine Stelle dieses Gesetzbuches. Das Citat ist in den Worten 'sicut in edictum scriptum est' enthalten und bezieht sich auf Lex Vis. IV, 2, 8 Antiqua (= Fragm. c. 331, wo leider nur der Anfang erhalten ist): 'Qui moritur, si fratres aut sorores non reliquerit et filios fratrum vel sororum reliquerit, si ex uno fratre sit unus filius et ex alio fratre vel sorore forsitan plures — aequaliter per capita dividant portiones'. Genau dasselbe, nämlich die Bestimmung, dass concurrende Kinder verschiedener verstorbener Geschwister in capita succedieren sollen, enthält in den jener Verweisung vorhergehenden Sätzen von 'Et si fuerint filii' ab unser Capitel, und das daselbst zweimal gebrauchte 'aequaliter' dürfte sogar auf wörtlicher Entlehnung beruhen. Da unsere Capitel, wie die unabhängig von der Vorlage eingesetzte Erwähnung des 'sagio' in Cap. 12 beweist, im Gebiet des gothischen Rechtes verfasst sind, die Edicte Theoderichs d. Gr. und Athalarichs aber eine auch nur annähernd entsprechende Bestimmung nicht enthalten, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass mit den Worten 'sicut in edictum scriptum est' jenes westgothische Gesetz citiert sein soll¹. Wird aber die Antiqua mit Recht von der verbreitetsten Meinung König Reccared zugeschrieben, so können unsere Capitel nicht vor dem Ende des VI. Jahrhunderts entstanden sein, worauf auch schon die Sprache ziemlich bestimmt hindeutet².

Wenn ich hoffen darf, im Vorstehenden jeden Zweifel darüber beseitigt zu haben, dass die von Gaudenzi gefundenen Capitel diejenige Bedeutung, welche ihnen ihr Entdecker beilegt, nicht haben können, so fragt es sich nunmehr, welche andere man ihnen zuweisen soll. Meine Ansicht hierüber kann ich im Folgenden nur flüchtig skizzieren, genauer ausführen lässt dieselbe sich erst nach eingehender Untersuchung der Geschichte und Ueberlieferung des Westgothenrechts, zu welcher die Vorbereitungen für die Ausgabe bald Veranlassung geben dürften. Vorläufig glaube ich in unseren Capiteln eine Privatarbeit erblicken zu dürfen, welche den Zweck hatte, die Antiqua zu ergänzen. Am deutlichsten spricht hierfür eben das

1) Dass auch auf westgothische Gesetze die Bezeichnung 'edictum' angewendet wird, bemerkt Dahn, Könige VI², S. 243. In gleichem Sinne wie 'edictum' gebraucht Cap. 12 auch 'lex'. 2) So der mehrfach wiederkehrende Ausdruck 'chartula donationis', den die ältesten fränkischen Formelsammlungen noch nicht kennen; der Gebrauch von 'peculium' in der Bedeutung von Vieh, wie sie in Cap. 14 und 18 vorliegen dürfte.

Verhältnis von Capitel 7 zu der daselbst citierten Antiqua-Stelle.

Ein besondere Bestimmung über das sog. Repräsentationsrecht der Enkel enthält die Lex Visigothorum nicht und hat aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Antiqua nicht enthalten. Nur beiläufig in einem besonderen Falle ist das Princip anerkannt in Lex Vis. IV, 2, 18 Antiqua = Fragm. c. 327. Es lag nahe genug, dasselbe auch in einem selbständigen Rechtssatze zur Geltung zu bringen und diesen in Zusammenhang zu setzen mit den entgegengesetzten Bestimmungen über das Erbrecht der Geschwisterkinder. Wenn nun Capitel 7 an erster Stelle ausspricht, dass concurrierende Enkel nach Stämmen succedieren, und dann hinzufügt, dass dagegen Geschwisterkinder zu gleichen Kopftheilen erben, wie im Gesetz geschrieben stehe, so wird man nicht umhin können, hierin eine bewusste und ausgesprochene Ergänzung jenes in der Antiqua enthaltenen Gesetzes zu erblicken.

Ein ähnliches Verhältnis lässt sich auch für andere Capitel wahrscheinlich machen. Die Antiqua enthält verschiedene Bestimmungen über den Verkauf Freier. Lex Vis. V, 4, 11 Antiqua = Fragm. c. 290 behandelt den Fall, dass jemand einen Freien unrechtmässig als Sklaven verkauft, V, 4, 10 = Fragm. c. 300 den andern, dass ein Freier sich selbst in betrüglicher Absicht verkaufen lässt und V, 4, 12 verbietet Eltern den Verkauf ihrer Kinder. Als passende Ergänzung hierzu enthält Cap. 17 Bestimmungen für den Fall, dass jemand einen Freien als Kriegsgefangenen kauft oder ein solcher sich aus Noth selbst verkauft. Die Normierung des Rückkaufspreises entnahm der Verfasser, wie wir oben S. 395 sahen, der Lex Romana, sah sich aber durch das Verbot der Antiqua verhindert, den dort vorgesehenen Fall des Kinderverkaufs mit herüberzunehmen.

Capitel 19 enthält eine Bestimmung über die Aufnahme eines flüchtigen Knechts oder Hörigen. Lässt der ihn aufnimmt ihn öffentlich erklären, dass er ein Freier sei, so kann jener, falls dieser dennoch als Knecht revindiciert wird, nur zur einfachen Herausgabe des Aufgenommenen angehalten werden: 'ipsum tantum solum reddat domino suo'. Das setzt Fälle voraus, in denen das Gesetz sich nicht mit der einfachen Rückgabe begnügt, und einen solchen berücksichtigt die Antiqua, Lex Vis. IX, 1, 1 (Antiqua nach Cod. Leg.): 'Si quis ingenuus fugitivum celatum habuerit, alium paris meriti cum eodem domino dare cogatur'. Auch hier ist wohl eine bewusste Ergänzung anzunehmen.

Nicht unpassend würde auch Capitel 16 als Ergänzung zu Lex Vis. V, 5, 6 Antiqua = Fragm. c. 283 sich betrachten lassen. Hier wird über dem Unfreien ohne Vorwissen seines Herrn

anvertrautes Gut (*commendatum*) gehandelt, dort über das demselben unter der gleichen Voraussetzung gegebene Darlehn.

Capitel 18 enthält die doppelte Bestimmung: 1) wenn ein Freier '*peculium ad custodiendum*' übernimmt, dies später läugnet und überführt wird, so soll er das Doppelte zurückgeben; 2) wenn ihm das anvertraute *peculium* gestohlen wird '*per suam neglegentiam*', so hat er Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht fällt fort, wenn mit der fremden auch die eigene Sache verloren gegangen ist. Trotz der eingehenden Behandlung der einschlägigen Materie in der *Antiqua Lex Vis. V*, 5, 3. 5 *Antiqua* = *Fragm. c. 280. 282* ist doch gerade von diesen beiden Fällen keiner berücksichtigt, und deshalb kann man auch nicht mit Gaudenzi in den Bestimmungen der *Antiqua* eine Fortentwicklung unseres Capitels erkennen. Selbst von den Diebstahlsfällen, die in *c. 280* angenommen werden, unterscheidet sich der unseres Capitels durch die Voraussetzung der *neglegentia*.

Von den übrigen Capiteln könnten vielleicht zwei, und zwar 10 und 13, gegen meine Annahme angeführt werden. Capitel 10 enthält eine Strafe für den bestochenen Richter, welche von der *Lex Vis. II*, 1, 20 bestimmten verschieden ist. Letztere Stelle ist aber nicht als *Antiqua* schlechtweg, sondern als *Antiqua noviter emendata* bezeichnet, so dass eine starke Veränderung des ursprünglichen *Antiqua*-Textes nicht unwahrscheinlich ist. Dem Schlusssatz aber entspricht gut der unseres Capitels, so dass in den Worten: '*reducatur secundum edicti seriem*' möglichen Falls ein Hinweis auf jene Stelle der *Antiqua* erblickt werden kann.

Capitel 13 setzt für die unrechtmässige Pfändung eines Pferdes oder eines Sklaven 3 sol., für die eines Rindes 2 sol. als Busse neben der Rückgabe des Pfandobjectes selbst fest, während *Lex Vis. V*, 6, 1 die Erstattung des doppelten Werthes verlangt. Gaudenzi ist nun der Meinung, dass die für das Rind angesetzte Summe dem Werthe desselben entspricht und sieht in der Bestimmung der *Antiqua* nur eine Verallgemeinerung dieses Falles. Entsprechen aber die 2 sol. dem Werthe des Rindes, so dürfen wir wohl annehmen, dass die 3 sol. dem des Pferdes oder Sklaven entsprechen sollen, und dann ist es gewiss richtiger, umgekehrt in den Ansätzen des Capitels die aus dem allgemeinen Grundsatz der Verdoppelung des Pfandwerthes in der *Lex Vis.* abgeleitete Normierung für einzelne besondere häufige Fälle zu erblicken.

Bei dem starken Einfluss ostgothischen Rechts, der sich in den Capiteln geltend macht, liegt es nahe, den Ort der Entstehung in denjenigen Gebieten des südlichen Gallien zu suchen, welche eine Zeit lang, während der Vormundschaft Theoderichs d. Gr. über den jungen Westgothenkönig Amalarich (510—526)

in engerer Verbindung mit dem ostgothischen Reiche gewesen waren und dann noch über ein Jahrzehnt lang in der Provence an einen Theil dieses Reiches grenzten. Ich vermuthe daher die Abfassung etwa im östlichen Theile von Septimanien¹. Zumal wenn man Gaudenzi's Annahme, wonach das Edictum Theoderici vorzugsweise mit Rücksicht auf die neuerworbenen gallischen Gebiete erlassen sei², folgt, kann man sich leicht vorstellen, wie das Edict auch in das westgothisch gebliebene Südgalien eindringen, sich hier eine Zeit lang neben den westgothischen Gesetzbüchern in Gebrauch erhalten und so später Material für eine, vielleicht nur für locale Zwecke unternommene Ergänzung der Antiqua liefern konnte.

Da die Bestimmungen des Edicts nicht unverändert herübergenommen sind, dürfen wir vermuthen, dass sie so modificiert sind, dass sie dem thatsächlich zur Zeit der Abfassung herrschenden Gewohnheitsrecht vollständig entsprachen. Wir werden daher den Inhalt unserer Capitel im ganzen Umfange als Zeugnis für westgothisches Recht verwerthen dürfen.

Oben habe ich die Capitel als eine Privatarbeit bezeichnet, dieser Charakter zeigt sich auch, abgesehen von dem ausgesprochenen Gegensatz zu dem 'edictum regis' in der Form. Sehr zu ihrem Nachtheil unterscheiden sie sich von den verhältnismässig geschickt und sorgfältig redigierten westgothischen Gesetzbüchern durch auffallende Unbeholfenheit des Ausdrucks und mangelnde Fähigkeit juristischer Formulierung. Dennoch sind sie eine sehr werthvolle Quelle. Was wir derselben an neuen Kenntnissen vom westgothischen Recht verdanken, im einzelnen festzustellen, ist hier nicht der Ort; dass der Gewinn kein geringer ist, wird jeder Sachkundige aus dem mitgetheilten Texte sofort ersehen. Um so mehr darf ich mich darauf beschränken, das Verdienst hervorzuheben, welches sich Herr Professor Gaudenzi durch Entdeckung und Bekanntmachung dieser Quelle erworben. Es wird das jeder bereitwillig anerkennen, auch wer, wie ich, die Auffassung des Entdeckers von Wesen und Alter des Fundes nicht zu theilen vermag.

1) Vielleicht enthalten die Capitel auch Spuren von Einwirkungen der burgundischen Gesetzbücher (vgl. Gaudenzi S. 28, 29; doch ist mir der Zusammenhang mit den dort verglichenen Stellen des sog. Papian sehr zweifelhaft. Dagegen bietet Lex Burgund. Gundob. XIX, 3 sehr auffallende Aehnlichkeit sogar im Wortlaut mit unserm Capitel 13), deren Einfluss sich auch am leichtesten in den südgalischen Theilen des Westgothenreichs geltend machen konnte. Auch die Sprache deutet eher auf Gallien als auf Spanien. Das Wort 'impromutuare' (= leihen), welches Cap. 14 gebraucht wird, ist in die französische Sprache als 'emprunter' aufgenommen, in der spanischen fehlt es ganz. Cf. Diez, Etymol. Wörterbuch I, s. v. improntare. 2) Ztschr. d. Sav.-Stift. VII, Germ. Abth. S. 45 ff.